

Anwaltsrecht

DIE ANWALTICHE INFORMATIONSPLICHT ÜBER DIE HONORARHÖHE

BGer [2C_1000/2020](#) vom 2. Juni 2021

Florian Wegmann M.A. HSG in Law and Economics, Fachanwalt SAV Erbrecht, Wenger & Vieli AG, Zürich



Aline Bodmer MLaw, Substitutin, Wenger & Vieli AG, Zürich

Stichworte: Berufsregeln, Honorarhöhe, Informationspflicht, Honorarvereinbarung, Pflicht zur unaufgeforderten periodischen Information

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA so zu verstehen ist, dass Anwälte ihre Klienten auch unabhängig von einem Auskunftsbegehren unaufgefordert periodisch über die Höhe des geschuldeten Honorars unterrichten müssen. Was eine angemessene Rechnungsperiode darstellt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine Ausnahme gilt lediglich dann, wenn zu Beginn des Mandats eine Vereinbarung darüber getroffen wurde, wie die Information über die geschuldete Honorarhöhe während der laufenden Mandatsführung erfolgen soll.

I. Sachverhalt

B liess sich im Zusammenhang mit einer Strafsache und einem Haftungsverfahren durch A vertreten. A verlangte mehrere Vorschüsse, stellte aber erst nach 17 Monaten Rechnung. Diese betrug mehr als das Doppelte der geleisteten Vorschüsse. B beanstandete bei der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern, dass A das Honorar in beiden Mandaten nicht mit ihm besprochen habe. A machte geltend, dass er mit B anlässlich einer Besprechung eine Honorarvereinbarung getroffen habe und B diese mit seiner Unterschrift auf dem Besprechungsprotokoll bestätigt habe. Die Aufsichtsbehörde erteilte A mit Entscheid vom 14.2.2020 einen Verweis. Sie kam zum Schluss, dass A gegen Art. 12 lit. i BGFA verstossen habe, indem er B bei beiden Mandaten nicht über das Stundenhonorar und nicht periodisch über die Höhe des geschuldeten Honorars informiert habe. Die von A dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Kantonsgericht Luzern abgewiesen. Dagegen erhob A Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht. Während die Vorinstanzen der Auffassung waren, dass ein Anwalt seinen Klienten unaufgefordert periodisch über die Höhe des Honorars zu unterrichten hat, war A der Ansicht, dass sich seine anwaltliche Pflicht darauf beschränkt, den Klienten auf dessen Verlangen hin über die Honorarhöhe zu informieren. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

II. Aus den Erwägungen

Das Bundesgericht hatte die Frage zu klären (E. 4.1), ob der Anwalt den Klienten nur auf entsprechendes Ersuchen hin oder auch unaufgefordert periodisch über die Höhe des geschuldeten Honorars zu unterrichten hat. Zur Beantwortung dieser Frage hatte es die Bestimmung in Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA entsprechend ihrem Wortlaut, dem Willen des Gesetzgebers, ihrem Kontext und ihrem systematischen Zusammenhang mit anderen Gesetzesvorschriften sowie ihrem Sinn und Zweck auszulegen.

Gemäss Art. 12 lit. i BGFA haben Anwältinnen und Anwälte ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung aufzuklären und *«periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars»* zu informieren. Der Wortlaut könnte den Schluss zulassen, dass der Anwalt die Wahl zwischen diesen beiden Optionen (periodisch oder erst auf Verlangen) hat. Das Bundesgericht kam jedoch (ohne weitere Begründung) zum Schluss, dass ein solches Wahlrecht dem Wortlaut wohl nicht entnommen werden könne (E. 4.3.1). Zulässig gemäss Wortlaut könne jedoch eine Vereinbarung

zwischen Anwalt und Klient sein, wonach erst am Ende des Mandatsverhältnisses abgerechnet wird und keine periodischen Zwischeninformationen erfolgen. Letztlich sei der Wortlaut der massgeblichen Norm allerdings nicht ganz klar und lasse insbesondere keinen eindeutigen Schluss zu, in welchem Verhältnis die beiden Formen der Information stehen.

Zur Ermittlung des Willens des Gesetzgebers und damit des historischen Auslegungselements (E. 4.3.2) orientierte sich das Bundesgericht an der Botschaft zum BGFA. Demnach verpflichtete (der damalige) Art. 11 lit. i BGFA *«die Anwältinnen und Anwälte [zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Höhe der Honorare], ihre Klientinnen und Klienten periodisch über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren»* (BBl 1999, 6013 ff., 6057 f.).

Damit werde deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber mit der Statuierung von Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA Unklarheiten betreffend die Honorarhöhe und daraus resultierende Streitigkeiten verhindern wollte, wobei die periodische Information der Klientschaft über die Honorarhöhe als diesem Ziel wesentlich dienend betrachtet wird. Das Bundesgericht schloss aus der Botschaft, dass das Gesetz die Anwälte dazu verpflichtet, ihre Klientschaft auch unaufgefordert periodisch über die Höhe des Honorars in Kenntnis zu setzen.

In einem nächsten Schritt widmete sich das Bundesgericht dem teleologischen Auslegungselement (E. 4.3.3). Dabei kam es zum Schluss, dass aus teleologischer Sicht entscheidend sei, dass eine unaufgeforderte periodische Information der Klientschaft über die Höhe des Honorars Streitigkeiten darüber eher vorzubeugen vermag als eine bloss auf Verlangen des Klienten hin erfolgende Auskunftserteilung. Mithilfe einer unaufgeforderten periodischen Information werde dazu beigetragen, dass der Klient nicht von unerwartet hohen Honorarforderungen überrascht wird. Dies entspreche wiederum dem allgemeinen Zweck der Pflicht zur Information über die Höhe des Honorars. Gleich wie die in Art. 12 lit. i 1. Teilsatz BGFA statuierte Pflicht, die Klientschaft bei Übernahme des Mandats über die Grundsätze der Rechnungsstellung aufzuklären, diene diese Pflicht nämlich indirekt dazu, das Vertrauen in die korrekte Mandatsführung und damit das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klient zu stärken sowie Streitigkeiten über das Honorar vorzubeugen. Deshalb verlange auch der Gesetzeszweck eine unaufgeforderte periodische Information über die Honorarhöhe.

Aus systematischer Sicht (E. 4.3.4) gelangte das Bundesgericht zum Schluss, dass unter Vorbehalt von

Sondervorschriften, wie sie sich insbesondere aus dem BGFA ergeben, auf das Verhältnis zwischen Klient und Anwalt das Auftragsrecht Anwendung findet. Das Auftragsrecht schreibe in Art. 400 OR indessen nur eine Rechenschaftsablegung auf Verlangen vor. Als auftragsrechtliche Grundlage für eine Pflicht zur unaufgeforderten periodischen Informationserteilung komme alleine die allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht bei der Auftrags Erfüllung gemäss Art. 398 Abs. 2 OR infrage.

Dabei sei zu beachten, dass Art. 12 lit. a BGFA, welcher eine sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung vorsieht, eng mit Art. 398 Abs. 2 OR verknüpft ist (vgl. auch BGE 144 II 473 E. 5.3.1). Während Art. 12 lit. a BGFA die Sorgfalt, welche der Anwalt allgemein bei der Ausübung seines Berufs und damit auch gegenüber seinem Klienten anzuwenden hat, zum Gegenstand habe, betreffe Art. 398 Abs. 2 OR lediglich die getreue und sorgfältige Auftrags Erfüllung gegenüber dem Klienten. Dies habe zur Folge, dass eine Verletzung der auftragsrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäss Art. 398 Abs. 2 OR durch den Anwalt zwar häufig, aber nicht zwingend auch eine Verletzung seiner anwaltlichen Berufspflichten darstellt. Art. 12 lit. a BGFA sei insofern weiter gefasst als Art. 398 Abs. 2 OR. Daraus sei abzuleiten, dass Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA die auftragsrechtlichen Vorgaben einerseits konkretisiere, aber auch darüber hinausgehen könnte. Demzufolge schliesse das Auftragsrecht also nicht aus, dass Anwälte verpflichtet sind, unaufgefordert periodisch über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren.

Summa summarum hielt das Bundesgericht fest (E. 4.3.5), dass nach historischem und teleologischem Auslegungselement die Vorschrift richtigerweise so zu verstehen sei, dass Anwälte ihre Klienten unabhängig von einem allfälligen Auskunftsbegehren unaufgefordert periodisch über die Höhe des Honorars aufzuklären haben. Dies entspreche auch dem Wortlaut der Norm. Anderes gelte nur, wenn der Anwalt und der Klient zu Beginn des Mandats eine Vereinbarung darüber getroffen haben, wie die Information über die Höhe des geschuldeten Honorars während der laufenden Mandatsführung erfolgen soll.

Zur Frage, was unter periodischer Information zu verstehen ist bzw. in welcher Kadenz über die Höhe des Honorars zu informieren ist, führte das Bundesgericht aus, dass die Verhältnisse im Einzelfall massgebend seien (E. 5). Von einer Verletzung der in Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA enthaltenen Berufspflicht könne von vornherein nur ausgegangen werden, wenn die Zeit, welche ein Anwalt bis zu einer unaufgeforderten Information über die Honorarhöhe verstreichen lässt, klarerweise nicht mehr als angemessen erscheine. Andernfalls würde ein Anwalt in unverhältnismässiger Weise jedes Mal diszipliniert werden, wenn ex post gesehen eine etwas häufigere Information als wünschbar erscheine. Unter Verweis auf die Literatur¹ führt das Bundesgericht aus, dass es zu weit gehen würde, vom Anwalt in monatlichen oder gar wöchentlichen Abständen eine Information bezüglich des aufgelaufenen Honorars zu verlangen.

Schliesslich kam das Bundesgericht zum Schluss, dass im vorliegenden Fall zwischen A und B keine Vereinbarung über die Modalitäten zur Information über die Honorarhöhe während des laufenden Mandats getroffen wurde (E. 6.1). A hatte zwar geltend gemacht, dass anlässlich einer Bespre-

chung die Modalitäten geregelt worden seien. Die Vorinstanz hätte dies aktenwidrig nicht berücksichtigt (E. 3.1). Das Bundesgericht bezeichnete die diesbezügliche Würdigung der Vorinstanz zwar als «fraglich» (E. 3.3), schützte sie aber letztlich doch, da A vor Bundesgericht den Inhalt dieser Honorarvereinbarung (insbesondere eine von der periodischen Rechnungsstellung abweichende Zahlungsmodalität) nicht ausreichend substantiierte (E. 3.4). Dementsprechend wäre A gemäss Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA dazu verpflichtet gewesen, B unaufgefordert periodisch über die Höhe des geschuldeten Honorars aufzuklären (E. 6.1). Gemäss verbindlicher Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz (E. 6.2) hat A ab der Übernahme des erstens Mandats am 17.5.2016 bis zum 25.10.2017 keine Rechnung gestellt und B auch sonst nicht über die

Höhe des Honorars informiert. Der mit Rechnung vom 25.10.2017 für den gesamten Zeitraum fakturierte Betrag von insgesamt CHF 20565 betrug mehr als das Doppelte der Summe der von B geleisteten Kostenvorschüsse. Es könne demnach unter keinen Umständen davon ausgegangen werden, dass A B innert angemessener Frist ab dem Zeitpunkt, als sich abzeichnete, dass das Honorar die Vorschüsse übersteigen wird, über die Honorarhöhe informiert habe. Das Bundesgericht bestätigt in der Folge die Auffassung der Vorinstanz, wonach A aufgrund der unterbliebenen Information seine Berufspflicht gemäss Art. 12 lit. i BGFA verletzt habe.

III. Bemerkungen

1. Willkommene Klärung der Rechtslage

Dieser Entscheid des Bundesgerichts und die dadurch herbeigeführte Klärung der Rechtslage ist unseres Erachtens zu begrüssen. Wie sich in der bisherigen Praxis gezeigt hat (vgl. Ziff. 2 sogleich), ist der Wortlaut von Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA nicht ganz klar und konnte dahingehend verstanden werden, dass erst auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren ist. Mit dem vorliegenden Entscheid hatte sich das Bundesgericht erstmals zur Frage der Auslegung von Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA zu äussern. Der Entscheid vermag letztlich nicht nur im Ergebnis, sondern auch in der Begründung zu überzeugen. So ist nachvollziehbar begründet, dass Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA dahingehend zu verstehen ist, dass den Anwalt die Pflicht trifft, seinen Klienten unabhängig von einem Auskunftsbegehren unaufgefordert periodisch über die Höhe des geschuldeten Honorars zu unterrichten. Ebenso leuchtet es ein, dass das Unterlassen einer Rechnungsstellung oder Information über aufgelaufenes Honorar während 17 Monaten eine Verletzung der anwaltlichen Berufspflichten bedeutet, insbesondere wenn die vom Klienten geleisteten Kostenvorschüsse um mehr als das Doppelte überschritten wurden.

2. Bisherige Rechtsprechung

Die Frage, wie die Bestimmung von Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA genau zu verstehen ist, beschäftigt die Rechtsprechung und Lehre seit mehreren Jahren. Eine einheitliche Meinung gab es bisher nicht. Die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen gelangte in einem Entscheid im Jahr 2003 zum Schluss, dass Anwälte ihre Klienten unabhängig von konkreten Auskunftsbegehren unaufgefordert periodisch über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren haben. Nach ihrer Auffassung handelte ein Anwalt, der über Jahre hinweg keine Abrechnung erstellt hatte, eindeutig pflichtwidrig. Die Anwaltskammer warf ihm vor, dass wenn Abrechnungen über einen längeren Zeitraum hinweg erst im Nachhinein erstellt werden, stets Zweifel an der korrekten Mandatsführung und damit an der Vertrauenswürdigkeit des Anwalts bestehen bleiben (eine Begründung, die vom Bundesgericht übernommen wurde, vgl. E. 4.3.3). Damit solche Zweifel von Anfang an vermieden werden können, ist der Anwalt verpflichtet, von sich aus in regelmässigen Abständen Abrechnungen zu erstellen.² Die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern entschied im Jahr 2006 ebenfalls, dass ungeachtet von konkreten Auskunftsbegehren unaufgefordert periodisch zu informieren ist.³ Auch Teile der Lehre vertraten diese Auffassung.⁴

Gegenteilige Ansicht vertrat das Obergericht des Kantons Zürich in einem Entscheid ebenfalls aus dem Jahr 2006. Nach seiner Meinung beurteilt sich der Inhalt der in Art. 12 lit. i BGFA statuierten Informationspflicht des Anwalts betreffend die Honorarhöhe nach Massgabe des Auftragsrechts (Art. 398 OR). Der Sinn von Art. 12 lit. i BGFA könne daher nur sein, dass die periodische Informationspflicht lediglich auf Anfrage des Klienten ausgelöst werde. Eine Informationspflicht ohne eine solche Anfrage sei nur in denjenigen Fällen gerechtfertigt, in denen sich für die Wahrung der Interessen des Klienten unvorhergesehene wesentliche

Mehraufwendungen abzeichnen.⁵ Diese Auffassung übersieht allerdings, dass die im BGFA statuierten Berufsregeln im Verhältnis zum Klienten weiter gehen können als die allgemeine auftragsrechtliche Sorgfalts- und Treuepflicht gemäss Art. 398 Abs. 2 OR.⁶

Mangels bundesgerichtlicher Rechtsprechung war die Tragweite der in Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA enthaltenen anwaltlichen Informationspflicht bis zum vorliegenden Entscheid folglich ungewiss. Durch die vom Bundesgericht vorgenommene Auslegung konnte diese Unsicherheit nun beseitigt werden.

3. Standesregeln des SAV

Auch wenn es in der kantonalen Praxis bisher unterschiedliche Ansichten zu Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA gegeben hat, sollte BGer 2C_1000/2020 eigentlich nicht überraschen. Gemäss Art. 21 der Schweizerischen Standesregeln (SSR) des SAV haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nämlich periodisch über die Höhe des Honorars und der Auslagen zu informieren. Eine Information erst auf Verlangen des Klienten ist nicht vorgesehen. Damit bringt Art. 21 SSR eine national verbreitete Auffassung zum Ausdruck und kann entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ebenfalls zur Auslegung von Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA herangezogen werden.⁷ Das Ergebnis des vorliegenden Bundesgerichtsentscheids erscheint damit insbesondere auch in Hinblick auf die Standesregeln des SAV und der dadurch widerspiegelten schweizweit verbreiteten Überzeugung als richtig.

4. Kadenz der periodischen Information

Vom Bundesgericht im vorliegenden Entscheid nicht abschliessend beantwortet wurde indessen die Frage, was genau unter periodischer Information im Sinne von Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA zu verstehen ist bzw. in welcher Kadenz eine solche Information zu erteilen ist. Es hielt diesbezüglich fest, dass die Verhältnisse im Einzelfall massgebend sind, ohne aber konkrete Zeitabschnitte zu nennen.⁸ Zur Beantwortung dieser Frage ist die ratio legis der genannten Norm, wonach der Klient davor geschützt werden soll, von hohen Honorarforderungen überrascht zu werden, in den Fokus zu rücken. Demnach hat sich ein Anwalt daran zu orientieren, ab wann beim Klienten Unsicherheiten über die Höhe der geschuldeten Honorarforderung entstehen könnten. Ziel muss es sein, solche Unsicherheiten zu vermeiden. Demzufolge hat er den Klienten so regelmässig zu informieren, wie es nötig ist, damit dieser zumindest die Grössenordnung der Honorarhöhe jederzeit überblicken kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn dies vom Mandant nicht explizit verlangt wird.

Dabei ist es naheliegend, dass in einem aufwendigen Mandat auf jeden Fall öfters über die Honorarhöhe zu informieren ist als in einem ruhenden Verfahren. In einem aktiven, länger andauernden Mandat scheint unseres Erachtens ein quartalsweiser Abrechnungs- bzw. Informationsrhythmus als angemessen. Darüber hinaus sind aber auch kürzere oder längere Abstände denkbar. Auch wenn das Bundesgericht auf Literatur⁹ verweist, wonach eine monatliche Informationspflicht zu weit gehen würde, könnte eine solche Information in Einzelfällen angezeigt sein, wenn ein Mandat plötzlich unerwartet massiv arbeitsaufwendiger wird, obwohl die letzte Abrechnung weniger als ein Quartal zurückliegt. Eine vorzeitige (zumindest einmalige) Information über die Honorarhöhe ist auch angezeigt, wenn der Klient Kostenvorschüsse geleistet hat und sich abzeichnet, dass das Honorar die Vorschüsse deutlich übersteigen wird.¹⁰ In einem solchen Fall kann nämlich davon ausgegangen werden, dass der Klient damit rechnet, dass sich die Höhe der Honorarforderung im Rahmen der geleisteten Vorschüsse bewegt. Ohne Warnung hat er keine Möglichkeit, auf diese Entwicklung zu reagieren. Demgegenüber dürfte in einem ruhenden Verfahren

eine halbjährliche Abrechnung genügen. Als regelmässig nicht mehr angemessen dürfte sich hingegen eine jährliche Abrechnung erweisen.¹¹ Klarerweise pflichtwidrig ist es zudem, über Jahre hinweg keine Abrechnung zu stellen. Eine abschliessende Beurteilung kann an dieser Stelle allerdings nicht vorgenommen werden. Die Rechtsprechung hat sich zur aufgeworfenen Frage noch nicht konkreter geäussert, und auch in der Lehre bestand bis anhin Uneinigkeit darüber, in welchen Abständen eine solche Information durch den Anwalt zu erfolgen hat.¹² Diesbezügliche Urteile des Bundesgerichts wären wünschenswert und bleiben abzuwarten.

In Anbetracht der ratio legis (Vermeiden von überraschend hohen Honorarforderungen) stellt sich auch die Frage, ob im Falle einer grundsätzlich zulässigen, von Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA abweichenden Regelung der Abrechnungsmodalitäten nicht trotzdem eine Informationspflicht besteht, wenn sich abzeichnet, dass das Honorar deutlich höher als erwartet ausfallen wird. Die Frage, «*ob und ggf. inwieweit ein vorgängiger und bedingungsloser Verzicht auf jegliche Information betreffend Kosten während eines langen Zeitraums zu behandeln ist*», lässt das Bundesgericht ausdrücklich offen (E. 4.3.5).

5. Konsequenzen des Urteils für die Praxis

Für die praktische Anwaltstätigkeit bedeutet das Urteil, dass ein Anwalt den Klienten unaufgefordert in angemessenen Zeitabständen über die Höhe des geschuldeten Honorars zu unterrichten hat. Andernfalls verletzt er seine Berufspflicht nach Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA. Was die Zeitabstände zwischen den einzelnen Informationen betrifft, hat sich der Anwalt an den Verhältnissen im Einzelfall zu orientieren. Ziel ist es, zu verhindern, dass ein Klient

von einer Honorarforderung, mit deren Höhe er nicht gerechnet hat, überrumpelt wird. Allerdings kann nur dann von einer Verletzung der Berufspflicht gesprochen werden, wenn die Zeit, welche ein Anwalt bis zu einer unaufgeforderten Information verstreichen lässt, klarerweise nicht mehr als angemessen erscheint. Wann dies indessen der Fall ist, ist nicht restlos geklärt. Mit dem vorliegenden Urteil des Bundesgerichts hat sich das Risiko einer Disziplinar massnahme auf jeden Fall erhöht, wenn nicht im Abstand von wenigen Monaten periodisch über die Honorarhöhe informiert wird. Es ist weiter zu empfehlen, die eigentliche Honorarvereinbarung schriftlich abzuschliessen (und nicht lediglich in einem Besprechungsprotokoll auf eine mündliche Vereinbarung zu verweisen).

1 Giovanni Andrea Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts gegenüber dem Klienten, Diss. Zürich 2001, S. 234.

2 Entscheid der Anwaltskammer des Kantons St. Gallen vom 26.11.2003 (AW.2003.5-AWK); vgl. auch Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern vom 27.6.2006 (AR 05 33) E. 7.

3 Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern vom 13.3.2006 (AR 05 51) E. 5; gl.M. Entscheid der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zug vom 5.6.2018 E. 4.1 in: GVP 2018, S. 197 ff. und Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 30.8.2007 in: GVP 2008, S. 211 f.

4 Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Aufl., Bern 2017 N 503; vgl. auch Hess, Das Anwaltsgesetz des Bundes (BGFA) und seine Umsetzung durch die Kantone am Beispiel des Kantons Bern, in: ZBJV 140/2004 S. 123; Brunner/Henn/Kriesi, Anwaltsrecht, Zürich 2015 Rz. 360; Schwander, Erfolgshonorar ohne Zustimmung des Klienten?, in: ZBJV 145/2009 S. 607 f. und 612.

5 Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21.3.2006, in: SJZ 103/2007 S. 101 f.; vgl. auch Giovanni Andrea Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts gegenüber dem Klienten, Diss. Zürich 2001, S. 234.

6 Fellmann, Kommentar zum Anwaltsgesetz, hrsg. von Fellmann/Zindel, 2. Aufl., Zürich 2011, Art. 12 N 2; Fellmann, Anwaltsrecht, 2.

Aufl., Bern 2017 N 504.; vgl. auch Entscheid der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zug vom 5.6.2018 E. 4.1 in: GVP 2018, S. 197 ff.

7 BGE 144 II 473 E. 4.4 S. 477; BGE 140 III 6 E. 3.1 S. 9; siehe dazu auch Botschaft zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwaltinnen und Anwälte, BBl 1999 6013, S. 6039.

8 Urteil des Bundesgerichts 2C_1000/2020 vom 2.6.2021 E. 5.

9 Vgl. Fn. 1.

10 Urteil des Bundesgerichts 2C_1000/2020 vom 2.6.2021 E. 5.

11 A.M. Hess, Das Anwaltsgesetz des Bundes (BGFA) und seine Umsetzung durch die Kantone am Beispiel des Kantons Bern, in: ZBJV 140/2004 S. 123; wonach unter periodischer Abrechnung eine jährliche verstanden werden dürfte.

12 Vgl. Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Aufl., Bern 2017 N 505; Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Anwaltinnen und Anwälte des Kantons Luzern vom 13.3.2006 (AR 05 51) E. 5; Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 30.8.2007 in: GVP 2008, S. 211 f.